



Satzung
Christel Wasiek-Stiftung Seniorenhilfe weltweit

Präambel

Erst seit der zweiten UN-Weltversammlung zu Fragen des Alterns (Madrid, 2002) wird die demographische Entwicklung und die damit einhergehende weltweite Zunahme der Seniorenbevölkerung als gesellschaftliche Herausforderung des XXI. Jahrhunderts wahrgenommen. Bereits heute leben zwei Drittel der Menschen über 60 Jahre in Entwicklungsländern und 2050 wird es weltweit genauso viele alte Menschen wie Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren geben, insgesamt mehr als zwei Milliarden. Die Mehrheit der Seniorenbevölkerung in den Entwicklungsländern hat kein regelmässiges Einkommen, sondern lebt in Armut und sozialer Ausgrenzung.

Die Länder des Südens - Regierung und Zivilgesellschaft - sind auf die Folgen des demographischen Wandels nicht vorbereitet, so dass es weitgehend an einer Sozialpolitik für die Seniorenbevölkerung fehlt. Ihre Lebenssituation war bisher auch kein Thema der internationalen Entwicklungszusammenarbeit mit dem Ergebnis, dass es kaum Möglichkeiten gibt, Projektvorhaben, die direkt oder indirekt die Lebenssituation der Seniorenbevölkerung verbessern, zu fördern.

Während der Tätigkeit im Entwicklungsdienst in Lateinamerika in den 70er Jahren ist die Stifterin direkt mit der schwierigen Lebenssituation der alternden Bevölkerung in den Ländern des Südens in Berührung gekommen. In ihrer weiteren beruflichen Arbeit hat sie an Projekten für ältere Menschen in Lateinamerika mitgewirkt und seitdem die Auswirkungen der demographischen Entwicklung beobachtet. Auch ihre Mitarbeit im Rahmen der sozialen Seniorenarbeit des Deutschen Caritasverbandes, Caritas international hat sie zu einem verstärktem Engagement und zur Gründung der Stiftung motiviert.

Die „Christel Wasiek-Stiftung Seniorenhilfe weltweit“ will einen Beitrag leisten, damit Älterwerden nicht automatisch zu Verarmung, sozialer Ausgrenzung und Verlust von Mitspracherechten führt.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1

Die Stiftung führt den Namen

Christel Wasiek-Stiftung Seniorenhilfe weltweit.

2

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

3

Die Stiftung hat ihren Sitz in Brandenburg an der Havel.

§ 2
Zweck

1
Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe und vor allem der mittelbaren und / oder unmittelbaren weltweiten Verbesserung der Lebenssituation von Seniorinnen und Senioren, insbesondere in Lateinamerika und der Karibik. Mit der Förderung der gemeinnützigen Zwecke werden insbesondere auch positive Rückwirkungen auf das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland verfolgt.

2
Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung

a)
von generationenübergreifenden Vorhaben (z. B. Begegnungstreffen von Kindern und Senioren/innen sowie Wissens- und Erfahrungsaustausch),

b)
von Qualifizierungsmassnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gerontologischen Praxisfeldern,

c)
des Informations- und Fachaustauschs von gerontologisch interessierten Personen und Institutionen,

d)
von direkten Hilfen für benachteiligte Seniorinnen und Senioren,

e)
von Massnahmen zur Stärkung des Selbstorganisations- und Selbsthilfepotenzials von Seniorinnen/innen

f)
des Aufbaus sozialer Dienstleistungen

g)
von Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für die Probleme des weltweiten Alterns und ihre Bekämpfung,

3
Die Stiftung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4
Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifterin und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

1

Das Stiftungsvermögen zu Beginn der Stiftungstätigkeit ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

2

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks herangezogen werden, soweit Zuwendungen nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst bis zur Höhe von 15% seines Wertes angegriffen werden, soweit dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient, die Rückführung des entnommenen Betrags sicher gestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit der Vorstand dies zuvor durch gefassten Beschluss festgestellt hat.

3

Die Stiftung ist berechtigt, ihre Mittel teilweise zweckgebundenen Rücklagen im Rahmen des § 58 Nr. 6 Abgabenordnung (AO) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (s. § 58 Nr. 7 AO) gebildet werden. Hierbei ist sicher zu stellen, dass ausreichende Mittel für die satzungsmässige Zweckverwirklichung verbleiben.

4

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Vorstand

1

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

2

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die von der Stifterin berufen werden. Nach dem Tode der Stifterin wählen die nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Nachfolger.

3
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stifterin ein Vorstandsmitglied unter gleichzeitiger Berufung eines Nachfolgers abberufen.

4
Die Stiftung wird gemäss §§ 86, 26 BGB gerichtlich und aussergerichtlich jeweils durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

§ 5 Beschlussfassung

1
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher oder Abstimmung per Telefax oder per e-mail.

2
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes gefasst.

3
Die Änderung des Zwecks, die Auflösung der Stiftung oder der Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung kann nur in einer Sitzung, bei der alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, beschlossen werden.

4
Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Ergebnis von Beschlüssen, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist unverzüglich in einer Niederschrift festzuhalten, die allen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben ist. Die schriftlichen Voten sind beizufügen.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

1
Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Massgabe der Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifterin so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

2
Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen angemessenen Aufwendungen, soweit das Stiftungsvermögen es zulässt.

3

Der Vorstand kann geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Personen mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig. Zur Erfüllung der Angelegenheiten der laufenden Stiftungsverwaltung einschliesslich der Vermögensverwaltung darf sich der Vorstand der auch entgeltlichen Hilfe Dritter bedienen. Die Zahlung eines Entgelts darf zudem die Zweckerfüllung nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 7

Geschäftsführung

1

Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die dazugehörigen Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen in Form einer Jahresabrechnung sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Der aus der Jahresabrechnung und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks bestehende Jahresabschluss ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2

Der Vorstand kann die gemäss Absatz (1) zu fertigende Jahresabrechnung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellen lassen. Bei der Prüfung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist deren Prüfbericht bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 8

Satzungsänderungen, Zweckänderung

1

Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschliesst der Vorstand. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

2

Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, sind nur zulässig, wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll ist und die Gemeinnützigkeit der Stiftung dadurch nicht gefährdet wird. Vor der Beschlussfassung ist die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen. Der Beschluss bedarf der Einstimmigkeit des Vorstandes. Die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der Stiftungsbehörde ist unverzüglich einzuholen.

§ 9

Auflösung der Stiftung, Zusammenschluss

Der Vorstand kann einstimmig die Auflösung der Stiftung, den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Übertragung des Stiftungsvermögens auf eine zu errichtende nichtrechtsfähige (unselbständige) Stiftung "Christel Wasiek-Stiftung Seniorenhilfe weltweit" in der Verwaltung der Caritas-Stiftung Deutschland beschliessen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 8 Absatz 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt oder die Stifterin infolge Krankheit nicht mehr in der Lage ist, ihre Tätigkeit als Mitglied des Vorstands auszuüben. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 10
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Caritas-Stiftung Deutschland, Werthmannstraße 3a, 50935 Köln, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf dem Gebiet der weltweiten Seniorenhilfe zu verwenden hat.

§ 11
Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist innerhalb der gesetzlichen Frist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 12
Stiftungsaufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Landesstiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde für die Aufsicht zuständig ist und sie wahrnimmt.

Berlin, den 14. August 2008


(Christel Wasiek)